HSLU Hochschule Luzern

Weiterbildungstagung Basellandschaftliche Richtervereinigung
vom 20. Juni 2025

Kontakt nach Häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Institut Sozialarbeit und Recht
Prof. Beat Reichlin, Rechtsanwalt/Bezirksrichter

FH Zentralschweiz

1

Agenda

1. **Was heisst Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt aus der Perspektive des Kindes?**
2. Kontaktregelungen und Betreuungsverantwortung: Wie könnte eine solche ausgestaltet werden?
   - Fallbeispiel
3. Lösungsvorschläge und Herausforderungen

HSLU 20. Juni 2025 Seite 2

2

© Prof. B. Reichlin

Triadische Kapazität

«Die Fähigkeit der Eltern, im Dreieck denken zu können.»

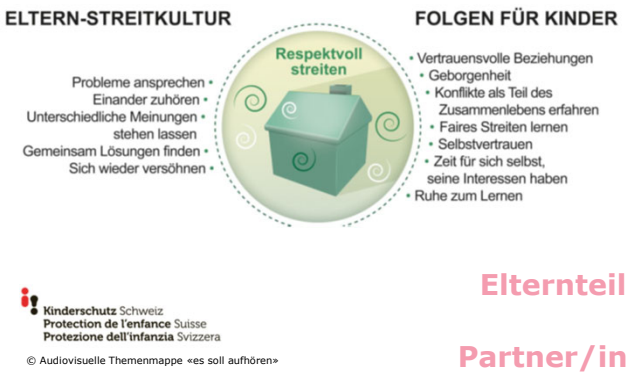

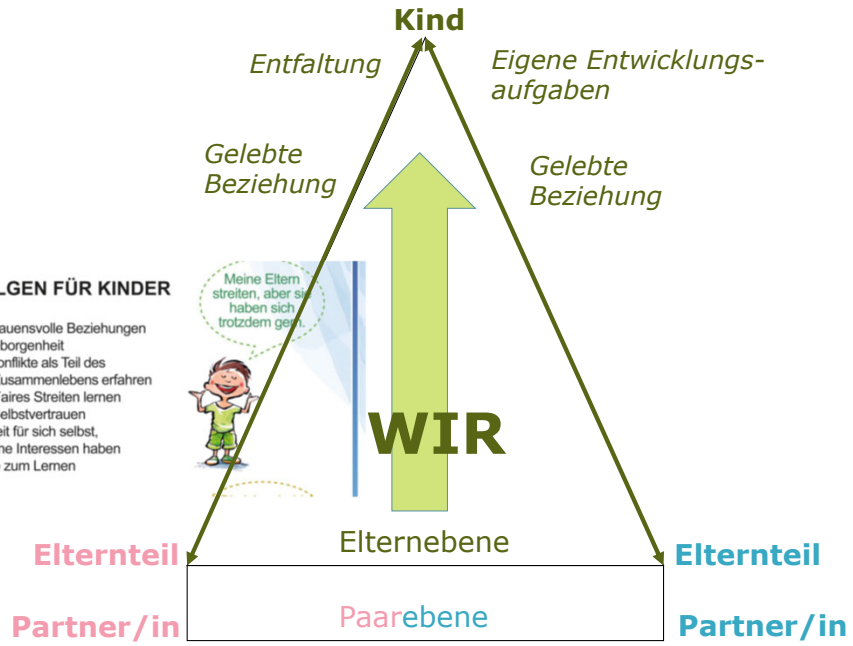

© angelehnt an lic. phil. Miriam Rosenthal-Rohner; interdisziplinäre Tagung Kinderbelange

3

[redacted]

4

In Fällen von Häuslicher Gewalt….

Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

© Audiovisuelle Themenmappe «es soll aufhören»

HSLU 20. Juni 2025 Seite 5

5

Familienklima?

- Aber ich schweige ….
- Zwischen Angst und Sehnsucht ….
- Ist es meine Schuld ….
- Aber ich habe beide lieb ….
- Ich bin gross und du bist klein ….

Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

© Audiovisuelle Themenmappe «es soll aufhören»

Spezifische Herausforderungen im Umgang mit Kindern:

- Gewaltausübende wie Gewaltbetroffene sind Eltern
- Loyalität
- Schuldgefühle
- Emotionale Parentifizierung
- ….

HSLU 20. Juni 2025 Seite 6

6

Kinderschutzfälle an Schweizer Kinderkliniken im Jahr 2023

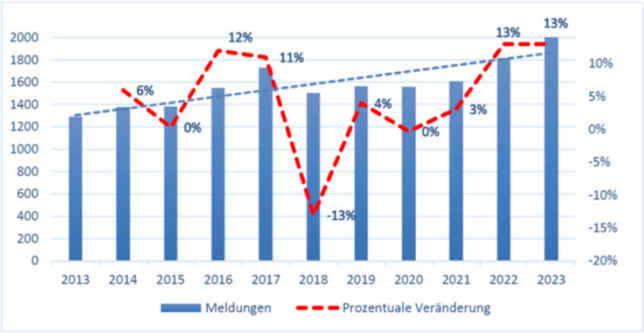

Abbildung 1: Fallzahlen der 18 konstant teilnehmenden Kliniken 2013 – 2023. Schwankungen im Vergleich zum Vorjahr

«Die genauere Analyse zeigt, dass der Anstieg überwiegend durch die Zunahme an Meldungen von psychischen Misshandlungen durch Miterleben von Häuslicher Gewalt verursacht wurde. Im Vergleich zum Vorjahr wurden für diese Form der Misshandlung 185 Fälle mehr gemeldet, was einer Steigerung um 64% entspricht.»

«Wie in den Vorjahren sind wiederum ein grosser Anteil der wegen Misshandlungen betreuten Kinder sehr jung und damit sehr verletzlich. Unverändert waren 45% der gemeldeten Kinder jünger als 6 Jahre, 18% der Misshandlungen traten bereits im 1. Lebensjahr auf.»

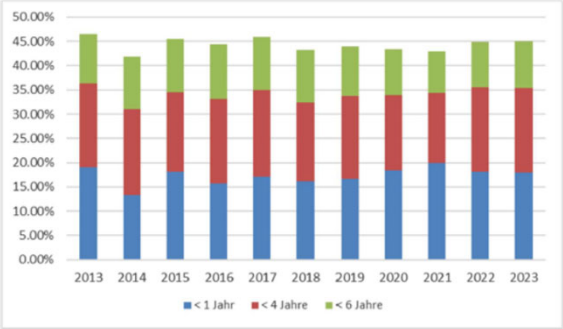

Abbildung 3: Betroffene Kinder bis 6 Jahre - prozentuale Verteilung

HSLU 20. Juni 2025 Quelle: https://www.paediatrieschweiz.ch/news/nationale-kinderschutzstatistik-2023/ Seite 7

7

Verbundaufgabe

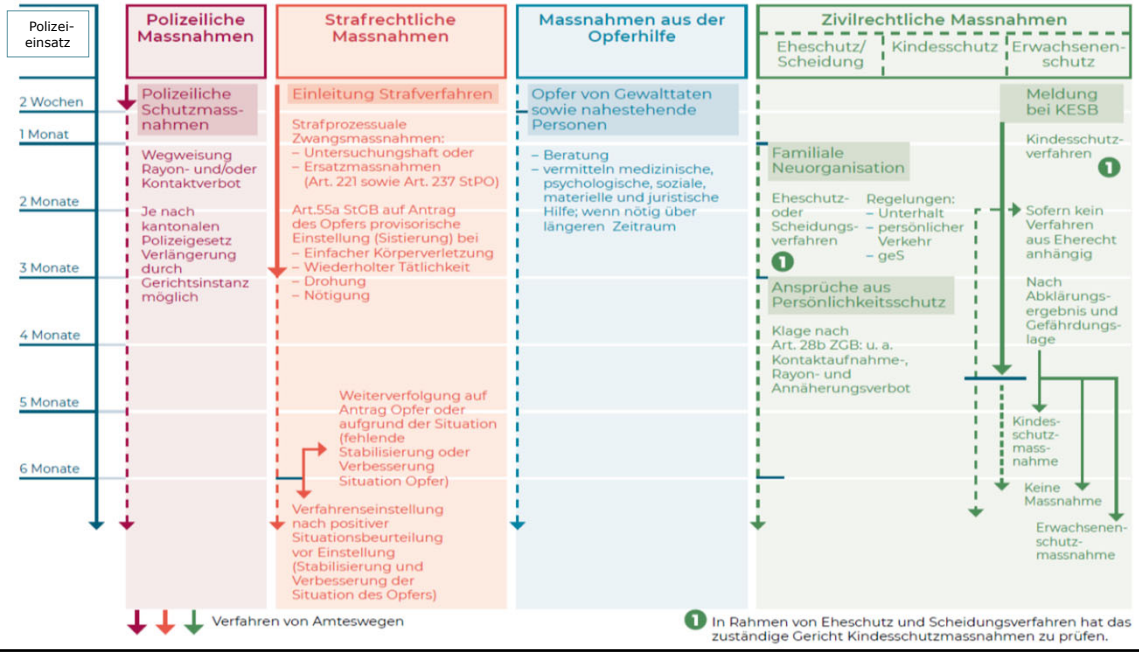

Seite 8

8

Perspektive des Kindes

«Die Erfahrung, selbst etwas bewirken zu können, ist für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die gelingende Entwicklung von zentraler Bedeutung.

Dies gilt ganz besonders unter belastenden Lebensumständen. Selbstwirksamkeit trägt dazu bei, dass ein Mensch sich widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern psychische Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren kann.

Auch Partizipationsrechte von Kindern rücken exakt das, nämlich deren Beteiligung als Subjekte gegenüber einer Behandlung als Objekte, in den Vordergrund.»

Quelle: Heidi Simoni in KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz. 18.8

9

Zielsetzungen: **Hilfsmittel**

Fokus: Kinder als Betroffene
von Partnerschaftsgewalt

Zielsetzungen:

- Unterstützen, Entscheide im Interesse des Kindes zu treffen und aufzuzeigen, welche Grundlagen und Einschätzungen dafür dienlich sind;
- Perspektiven aufzeigen, die über das eigene Aufgabengebiet hinausgehen.

10

© Prof. B. Reichlin

Grundsätze

- Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar.
- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder die Gewalt nicht mitbekommen. Das Miterleben der Gewalt beeinträchtigt die emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. «Kinder brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich neu zu orientieren bzw. zu stabilisieren.»[6] Die dafür benötige Zeit ist individuell unterschiedlich.
- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil[7] Verantwortung für sein Verhalten übernimmt sowie Massnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern.
- Persönlicher Verkehr kann stattfinden, wenn:
  - gewährleistet werden kann, dass es zu keiner weiteren Gefährdung, Gewaltanwendung oder Manipulationen des Kindes oder Jugendlichen kommt,
  - der betreuende Elternteil (in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil) stabil ist und durch den persönlichen Verkehr / die Besuchskontakte nicht erneut traumatisiert oder in seiner Fähigkeit zur Versorgung der Kinder beeinträchtigt wird,
  - der persönliche Verkehr das Kind bzw. den Jugendlichen nicht retraumatisiert oder psychisch übermässig belastet,
  - der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt, geachtet und gewürdigt wurde.
- Persönlicher Verkehr soll durch geeignete Anordnungen und Massnahmen kontrolliert, überwacht und allenfalls begleitet werden.

11

Aufbau

Verzeichnisse
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 4

1 Einführung 5
1.1 Fokus, Ziel und Zielgruppe 5
1.2 Grundsätze 6
1.3 Aufbau des Leitfadens 7

2 Häusliche Gewalt 8
2.1 Fachliche Hintergrundinformationen 8
2.2 Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt 14

3 Die Kinder und Jugendlichen 15
3.1 Fachliche Hintergrundinformationen 15
3.2 Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen 16

4 Der gewaltbetroffene Elternteil 19
4.1 Fachliche Hintergrundinformationen 19
4.2 Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil 20

5 Die gewaltausübenden Eltern 21
5.1 Fachliche Hintergrundinformationen 21
5.2 Fragen in Bezug auf die gewaltausübenden Eltern 22

6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt 24
6.1 Fachliche Hintergrundinformationen 24
6.2 Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs 28
6.3 Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung) 28

7 Professionelles Vorgehen 29
7.1 Fachliche Hintergrundinformationen 29
7.2 Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt 30

www.skhg.ch

12

Aufbau

8	**Anlagen**	**31**
Anlage 1:	Staatliche Institutionen und Schutzmassnahmen in Fällen häuslicher Gewalt	32
Anlage 2:	Hinweise für die entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt	40
Anlage 3:	Betroffenheit von Säuglingen und Kleinkindern (0–3 Jahre)	47
Anlage 4:	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für Kinder und Jugendliche	50
Anlage 5:	Fragen zur Einschätzung des Schutzbedarfs für den gewalt-betroffenen Elternteil	52
Anlage 6:	Situation des gewaltbetroffenen Elternteils	53
Anlage 7:	Strategien gewaltausübender Personen und mögliche Gegenstrategien	55
Anlage 8:	Vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit gewaltausübenden Personen	59
Anlage 9:	Unterscheidung Elternkonflikt und häusliche Gewalt	62
Anlage 10:	Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil	64
9	**Literatur**	**65**

13

Agenda

1. Was heisst Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt aus der Perspektive des Kindes?
2. **Kontaktregelungen und Betreuungsverantwortung: Wie könnte eine solche ausgestaltet werden?**
   - Fallbeispiel
3. Lösungsvorschläge und Herausforderungen

14

© Prof. B. Reichlin

Fallbeispiel

Aus einem fiktiven Polizeirapport:

Beim Eintreffen war Frau M. bei ihrem Nachbarn in der Wohnung. Sie wies rote Flecken am Gesicht sowie Handabdrücke am Oberarm auf (vgl. Fotos). Sie wurde aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Beim Nachbarn war auch ihre Tochter J. anzutreffen (4 Jahre alt). Sie weinte und hatte Angst. Frau M. schilderte eine tätliche Auseinandersetzung (vgl. dazu Einvernahmeprotokoll). Sie zeigte auf, dass das nicht das erste Mal sei. Ihr Mann, Herr X., werfe ihr vor, dass eine ausserehelliche Beziehung hätte, was jedoch nicht zutreffe. Er habe dazu eine Überwachungskamera angebracht. Auch habe sie das Gefühl, dass er ihr Handy überwache. Er halte ihr jeweils Bewegungsprofile aus Google-Maps vor. Sie wolle sich von ihm trennen, habe jedoch Angst vor seiner Reaktion...

Herr X. wurde polizeilich aus der Wohnung weggewiesen. Auch wurde ihm ein Kontakt- und Annäherungsverbot gegenüber seiner Ehefrau, Frau M. und seiner Tochter J. ausgesprochen. Diese polizeiliche Massnahme verfügt über eine Dauer von 14 Tagen.

Herr X. lässt im Eheschutzverfahren die alleinige Obhut für seine Tochter beantragen. Er lässt ausführen, dass seine Ehefrau erziehungsunfähig sei und seine Tochter J. von ihm bewusst entfremdet werde. So verunmögliche sie jeden Kontakt zu seinem Kind. Seine Ehefrau unterziehe seiner Tochter einer regelgerechten «Gehirnwäsche».

15

Diskussion

16

Aufbau

Verzeichnisse
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 4

1 Einführung 5
1.1 Fokus, Ziel und Zielgruppe 5
1.2 Grundsätze 6
1.3 Aufbau des Leitfadens 7

2 Häusliche Gewalt 8
2.1 Fachliche Hintergrundinformationen 8
2.2 Fragen zum Ausmass und Kontext der Gewalt 14

3 Die Kinder und Jugendlichen 15
3.1 Fachliche Hintergrundinformationen 15
3.2 Fragen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen 16

4 Der gewaltbetroffene Elternteil 19
4.1 Fachliche Hintergrundinformationen 19
4.2 Fragen in Bezug auf den gewaltbetroffenen Elternteil 20

5 Die gewaltausübenden Eltern 21
5.1 Fachliche Hintergrundinformationen 21
5.2 Fragen in Bezug auf die gewaltausübenden Eltern 22

6 Entscheidung über den Kontakt nach häuslicher Gewalt 24
6.1 Fachliche Hintergrundinformationen 24
6.2 Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen des persönlichen Verkehrs 28
6.3 Fragen in Bezug auf die Träger von Dienstleistungen im Bereich des persönlichen Verkehrs (z. B. Besuchsbegleitung) 28

7 Professionelles Vorgehen 29
7.1 Fachliche Hintergrundinformationen 29
7.2 Fragen zu Rollen, Aufträgen und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt 30

www.skhg.ch

17

Fragen in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen der Betreuungsverantwortung (Auswahl):

KIND

- Ist die Gefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen im Sinne erneuter Gewalt, einer Retraumatisierung oder einer schweren psychischen Belastung durch den persönlichen Verkehr gegeben?
- Will das Kind bzw. der Jugendliche den gewaltausübenden Elternteil sehen?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil?
- Wie sieht das Kind bzw. der Jugendliche seine Beziehung zum gewaltbetroffenen Elternteil?
- Welche Vorbereitung benötigt das Kind bzw. der Jugendliche, um mit dem gewaltausübenden Elternteil wieder Kontakt zu haben?

Gewaltausübende Person

- Wie beschreibt der gewaltausübende Elternteil seine Motive, sein Interesse das Kind zu sehen?
- Ist der gewaltausübende Elternteil bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen (Therapie, Beratung, Lernprogramme)?
- Zeigt der gewaltausübende Elternteil Empathie für die Situation des Kindes und für seine Bedürfnisse?

Gewaltbetroffene Person

- Inwiefern wurde die gewaltbetroffene Person durch das Erleben häuslicher Gewalt im Erziehungsverhalten verunsichert? Ist sie bzw. er bereits stabil genug, um Kontakte auszuhalten und allfällige emotionale Reaktionen des Kindes aufzufangen?
- Wie kann die gewaltbetroffene Person stabilisiert und begleitet werden?
- Ist sie bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?

18

© Prof. B. Reichlin

Kindeswohl

Familienrechtspsychologische Begriffsdefinition:

Kindeswohl ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.

[Quelle: Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., München/Basel 2016, S. 70]

19

Rollenverständnis

	Rollenverständnis I	Rollenverständnis II
	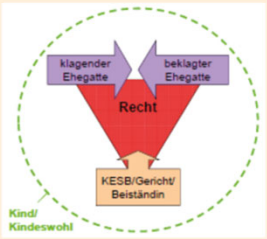	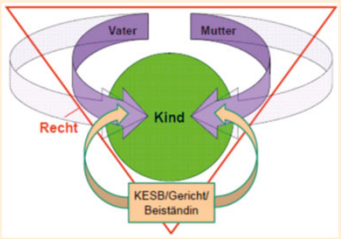
Ebene	**Erwachsenen- und Paarebene** (Ehegatte gegen Ehegatte)	**Kinder- und Elternebene** (Vater und Mutter für/mit Kind)
Fokus	**Recht** ist im Zentrum («Recht haben/bekommen»)	**Kind** ist im Zentrum (Lösung im Interesse des Kindes)

Quelle: Diana Wider in KOKES Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz. 15.4

20

Agenda

1. Was heisst Betroffenheit von Partnerschaftsgewalt aus der Perspektive des Kindes?
2. Kontaktregelungen und Betreuungsverantwortung: Wie könnte eine solche ausgestaltet werden?
   - Fallbeispiel
3. **Lösungsvorschläge und Herausforderungen**

21

Differenzierte Gestaltung: Phase 1

A) Phase 1: **Verweigerung/Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB):**

- Zeitweilige Suspendierung/Sistierung (z. B. während der Phase, in welchen polizeiliche oder strafprozessuale Zwangs- und Ersatzmassnahmen angeordnet sind);
- Wille bzw. Meinung des Kindes/Jugendlichen;
- Alter des Kindes/Jugendlichen und seine Entwicklung;
- Prüfen, ob eine Kindesvertretung (Verfahrensbeistandschaft, Kinderanwalt, Kinderanwältin, Rechtsvertretung des Kindes) einzusetzen ist;
- Gefahr, dass dem Kind/Jugendliche zusätzlich die Rolle als «Bote» bzw. «Informantin oder Inf über den Zustand des gewaltbetroffenen Elternteils zukommt;
- Hinweise in Bezug Stalking beachten;
- Zurückhaltung auch in Bezug alternativen Kontaktformen;
- Zeitraum nützen, um Begleit- bzw. Kindesschutzmassnahmen anzuordnen und umzusetzen.

www.skhg.ch

22

Differenzierte Gestaltung

A) Phase 1: **Verweigerung/Entzug des persönlichen Verkehrs (Art. 274 Abs. 2 ZGB):**

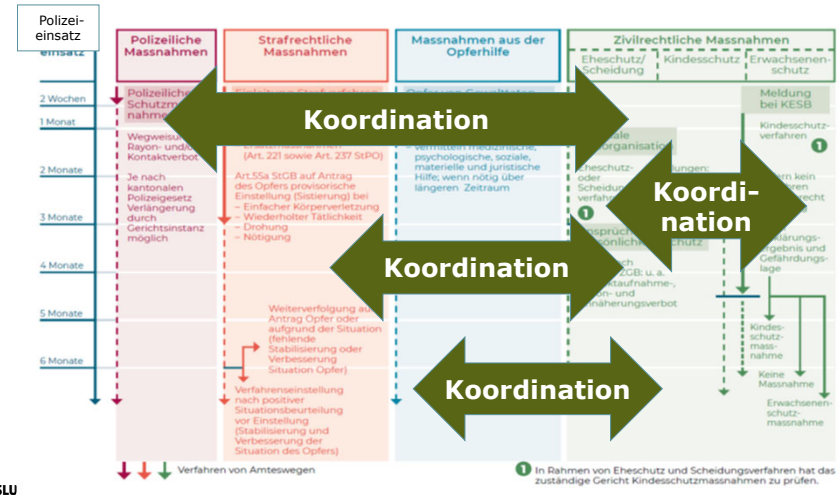

www.skhg.ch

Differenzierte Gestaltung: Phase 2

B) Phase 2: **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

- **Weisungen**, welche auch im Rahmen einer Wiederannäherung nach einer zeitweiligen Suspendierung angeordnet werden können:
  - Lernprogramm (für gewaltausübenden Besuchsberechtigten)
  - Begleitete Besuchskontakte (z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischen Begleitung)
- **Errichtung einer Beistandschaft** nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB zusammen mit entsprechenden Aufgaben:
  - Besondere Aufgaben: Unterstützung, Überwachung der Besuchskontakte mit Auflagen
  - Beispiel: Indikatoren festlegen für etappenweise Erweiterung:
    - **Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Besuchsbegleitung**
    - **Bedürfnisse des Kindes erkennen und darauf eingehen**
    - **…….**
  - Monitoring der Weisungen, des Ablaufs der begleiteten Besuche sowie des Vertrauensaufbaus

www.skhg.ch

Differenzierte Gestaltung: Begleitete Kontakte (quantitative Regelung)

B) Phase 2: **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

1. Herr X. ist berechtigt und verpflichtet seine Tochter J. (Kind), geb. XX, für die Dauer des weiteren Verfahrens *(für die Dauer des weiteren Verfahrens)* durch eine Drittperson (Fachperson) begleitet zu besuchen:
   a) nach drei Monaten seit Beginn der sozialpädagogischen Besuchsbegleitung für die Dauer von drei Monaten wöchentlich jeweils montags vier Stunden (Phase 1)
   b) nach sechs Monaten seit Beginn der sozialpädagogischen Besuchsbegleitung bzw. nach erfolgreichem Bestehen der Phase 2 wöchentlich jeweils montags acht Stunden (Phase 2)

www.skhg.ch

25

Differenzierte Gestaltung: Begleitete Kontakte (qualitative Regelung)

B) Phase 2: **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

2. Für einen Phasenwechsel werden folgende Indikatoren festgelegt:
   a) Die Besuchstermine werden von Herr X. zuverlässig und pünktlich wahrgenommen
   b) Herr X. kooperiert mit der Besuchsbegleitung; Herr X. hält sich an die vorgegebenen Regeln und Rahmenbedingungen der Besuchsbegleitung
   c) Herr X. ist in der Lage, sich über laufende Erziehungs- und Entwicklungsfragen mit der Besuchsbegleitung auszutauschen. Es gelingt ihm, die Bedürfnisse seiner Tochter J. – allenfalls mit Unterstützung – wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren.
   d) Herr X. wird von seiner Tochter J. als verlässliche Bezugsperson wahrgenommen.

www.skhg.ch

26

© Prof. B. Reichlin

Differenzierte Gestaltung: Begleitete Kontakte (qualitative Regelung)

B) **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

3. Vor jedem Phasenwechsel werden Standortgespräche abgehalten. Wird dabei festgestellt, dass die Indikatoren nicht zufriedenstellend im Sinne des Kindeswohls von J. erfüllt sind, so verlängert sich die jeweilige Phase um mindestens einen Monat.

www.skhg.ch

27

Differenzierte Gestaltung: Aufgaben für Beistandsperson

B) Phase 2: **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

3. Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB:

……..

a) Das Besuchsrecht in geeigneter Form zu überwachen, insbesondere sicherzustellen, dass es im Beisein von Drittpersonen im Rahmen einer sozialpädagogischen Besuchsbegleitung ausgeführt wird;
b) für die Finanzierung und Umsetzung der sozialpädagogischen Besuchsbegleitung besorgt zu sein;
c) J. (Kind) auf die Wiederaufnahme der begleiteten Besuchskontakte angemessen vorzubereiten und sofern angezeigt, dazu Drittpersonen beizuziehen;
d) die Modalitäten des begleiteten Besuchsrechts festzulegen und insbesondere sicherzustellen, dass sich die Eltern an den Übergaben nicht begegnen;
e) besorgt zu sein, die festgelegten Indikatoren im Rahmen von Auswertungs-/Standortgesprächen regelmässig zu überprüfen und sofern diese erfüllt sind, die nächste Besuchsrechtsphase nach der festgelegten Minimalfrist in Absprache mit den Eltern und der Besuchsbegleitung auszulösen;
f) den Informationsaustausch über die Belange von MM für die Dauer der Phase 1 und 2 zwischen den Eltern zu übernehmen und sicherzustellen;

28

Differenzierte Gestaltung

B) Phase 2: **Eingeschränkte Kontakte mit dem Besuchsberechtigten (Art. 273 Abs. 2 ZGB):**

5. Die Parteien werden im Sinne von Art. 273 Abs. 2 ZGB angewiesen, im Rahmen der sozialpädagogischen Besuchsbegleitung mit den Fachpersonen und der Beistandsperson zu kooperieren, aktiv zusammenzuarbeiten und Termine zuverlässig wahrzunehmen.

6. Für den Fall der Nichtbefolgung der Weisung wird den Parteien die Erhebung einer Strafklage wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB angedroht:
«Wer der von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bis Fr. 10'000.—bestraft».

29

Differenzierte Gestaltung: Phase 3

C) Phase 3: **Persönlicher Verkehr (Betreuungsverantwortung) ohne Einschränkungen:**

- **Situation stabilisiert**, d. h.
  - Situation aller Personen infolge Therapien oder Lernprogramme hat sich verbessert
  - Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person für seine Handlungen
  - Eskalationsgefahr gebannt
- Wille bzw. Meinung des Kindes/Jugendlichen ist bekannt
- Vertrauensaufbau und gegenseitige Rücksichtnahme ist vorhanden
- Kindesschutzmassnahmen im Sinne einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB muss im Einzelfall weiterhin geprüft werden:
  - Besondere Aufgaben: Unterstützung, Überwachung
  - Monitoring der Entwicklung

www.skhg.ch

30

Was Kinder aus gewaltbetroffenen Familien brauchen:

- Verantwortung des Vorgefallenen muss von Kindern weggenommen werden.
- Offenes Ansprechen des Vorgefallenen und klares Positionieren gegen gewalttätiges Verhalten.
- Loyalitäten der Kinder sollen nicht in Frage gestellt werden.
- Kinder in ihren Bedürfnissen ernst nehmen.
- Breite fachliche und therapeutische Angebote.
- ……

31

HSLU Hochschule Luzern

Danke für Ihr Interesse

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit
Institut Sozialarbeit und Recht

Prof. Beat Reichlin
T direkt +41 41 367 48 63
beat.reichlin@hslu.ch

FH Zentralschweiz

32